

„Die Zeitliche Sachen mit und neben den religion sachen zusehen.“

**Zum Verhältnis von protestantischem gelehrten Wissen
und politisch-sozialem Wandel im 16. Jahrhundert**

Frankfurter Sonderforschungsbereich 435 „Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel“,

Teilprojekt E3

Projektleitung: Prof. Dr. Luise Schorn-Schütte

1. Institutionelle und wissenschaftliche Einordnung

Das frühneuzeitliche Forschungsprojekt ist ein Teilprojekt des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Sonderforschungsbereiches 435 „Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel“. Seit nunmehr sechs Jahren erforschen in enger interdisziplinärer Zusammenarbeit Historiker, Philosophen, Juristen, Soziologen, Ethnologen und Wirtschaftswissenschaftler an der J.W. Goethe-Universität in Frankfurt am Main das Phänomen des Wissens und seine gesellschaftliche Einbettung.¹ Den Arbeiten zugrunde liegt dabei ein genetischer Wissensbegriff, d.h. die Annahme, daß Wissen kein Abstraktum, sondern ein stets historisch und kulturell kontextualisierter Gegenstand ist. Wer wann und warum bestimmte Inhalte als Wissen auszeichnet und andere als Nichtwissen, Irrtum oder gar Häresie abtut, ist in hohem Maße kontextbedingt. Dieser Kontext ist natürlich nicht statisch; deshalb unterliegt auch der Wissensbegriff entsprechendem Wandel. Inwiefern Wissen gesellschaftlichen Wandel erzeugt, verstärkt oder verhindert und wie dieser Wandel wiederum auf das Wissen in ebensolcher Weise zurückwirkt, stellt die alle Teilprojekte verbindende Leitfrage dar. In diesem Zusammenhang richten die Projekte ihr Hauptinteresse auf spezifische Wissenskulturen. Der Begriff Wissenskultur umfaßt dabei all jene Praktiken, die der Begründung, Sammlung, Ordnung, Bewahrung, Tradierung, Aktualisierung und Verbreitung von Wissen dienen. Gekoppelt ist er meist an bestimmte Institutionen oder Personen(gruppen), wie z.B. den Königshof, die Akademie etc., die eben jenen Praktiken der Wissensdeklaration und -pflege einen Rahmen bieten.

In der seit Januar 2005 laufenden dritten und letzten Förderperiode befassen sich die Teilprojekte mit ausgewählten Aspekten jener wechselseitigen Beziehung zwischen Wissen und gesellschaftlichem Wandel: der Generierung und dem Transfer von Wissen sowie der Eigenlogik von Wissenskulturen, in welchem auch das hier vorzustellende Teilprojekt angesiedelt ist. Dabei kann die Fragestellung des Projektbereichs auf einem Ergebnis der bisherigen Förderungsperiode des Kollegs aufbauen: der Feststellung nämlich, daß innerhalb einer Gesellschaft mehrere Wissenskulturen nebeneinander existieren, die z.T. miteinander konkurrieren oder gänzlich getrennt nebeneinander bestehen. Die Teilprojekte jenes Projektbereiches untersuchen am Beispiel der Religion, der Wissenschaft und der Kunst ganz verschiedene Wissenskulturen auf ihre Eigenlogik hin. Nicht die Unabhängigkeit von der Gesellschaft meint dabei „Eigenlogik“, sondern der Umgang mit ganz bestimmten Fragestellungen nach selbstdefinierten Regeln innerhalb der jeweiligen Wissenskultur. Da die Teilprojekte immer auch ihr Augenmerk auf die politische Herrschaft richten, wird es ein Ziel des Projektbereichs sein, eine Geschichte des „Verhältnisses von verselbständigten Wissenskulturen und politischer Macht“ zu schreiben.

2. Vorstellung des Teilprojektes

Dieser Beziehung widmet sich auch das Teilprojekt, das am Beispiel der politischen Kommunikation – der Kommunikation über Politik – innerhalb der Gruppe protestantischer Gelehrter theolo-

gisches und juristisches Wissen unter dem Aspekt seiner Eigenlogik untersucht. Unter der Leitung von Luise Schorn-Schütte untersuchen die beiden Doktoranden Anja Moritz und Patrizio Foresta die gelehrten protestantischen Theologen und Juristen im 16. Jahrhundert im Hinblick auf ihre gruppenspezifischen Diskussionen.

Auch hier kann auf die Ergebnisse früherer Forschungsprojekte zurückgegriffen werden, die am Lehrstuhl für Neuere Allgemeine Geschichte der Frankfurter Universität angesiedelt waren und durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft sowie die Volkswagen-Stiftung gefördert wurden. Eine durch drei Mitarbeiter erstellte konfessionsvergleichende Studie über die evangelischen Geistlichen und den frühneuzeitlichen Seelsorgeklerus im Alten Reich, der schweizerischen Eidgenossenschaft und der polnischen Adelsrepublik² konnte zum einen die Parallelität konfessioneller Wissenskulturen herausarbeiten, zum anderen die enge Bezogenheit des theologisch-gelehrten Wissens der Geistlichen auf die mehr auf das Handlungswissen gerichteten Erwartungshaltungen der Gemeinden dokumentieren. Gerade die Rückmeldung von seiten der Gemeinde war Anstoß nicht nur für innertheologische Debatten, sondern auch für eine stete Reflexion des Amtsverständnisses der Pfarrer selbst. Umgekehrt führte jene Reflexion über das Amtsverständnis zu einer neuerlichen Positionsbestimmung der Geistlichen innerhalb der Kirche, die nicht ohne Auswirkung auf den Stellenwert der beiden anderen Stände in Gestalt der Kirchengemeinde und der weltlichen Obrigkeit blieb.

Die im Umkreis von Konflikten entfalteten Diskussionen über das Verhältnis der drei Stände innerhalb der Kirche (*circa ecclesiam*) entwickelten sich wiederholt zu einer theologischen Debatte über das Verhältnis von Kirche und weltlicher Obrigkeit außerhalb der Kirche (*extra ecclesiam*). Gelehrtes theologisches Wissen lieferte also Maßstäbe für das politische Handeln weltlicher Obrigkeit. Einer ganz ähnlichen Thematik widmete sich ein Forschungsprojekt zum Augsburger Interim, das den Fokus auf einen im Vergleich eher engeren historischen Zeitraum (1548 bis 1552) richtete.³ Anhand dreier Fallbeispiele zu den Territorien Mecklenburg, Pommern und der Stadt Magdeburg wurden die Diskussionen unter Theologen und Juristen über jenes Reichsgesetz untersucht. Im Mittelpunkt standen dabei immer die Argumentationsmuster und -strategien, mit denen der Umgang mit jener religiösen Zwischenlösung legitimiert wurde, sei es in der Annahme, Ablehnung oder in dem typischen Phänomen des Temporisierens. Dabei kristallisierten sich mit der Drei-Stände-Lehre und der Apokalyptik zwei dominante Deutungsmuster heraus, die stets auf eine Definition des Verhältnisses zwischen weltlicher Obrigkeit und kirchlichem Regiment bzw. zwischen Imperium und Sacrum zielten. Beide können als Elemente einer genuin christlichen Lehre des Politischen, einer *politica christiana*, verstanden werden, die den Gegenstand eines weiteren Forschungsprojektes darstellt.⁴ Diese charakterisiert auch die Rückbindung der politischen Herrschaftsübung an die Transzendenzvorstellungen des Christentums und läßt sich u.a. in Fürstenspiegeln, Hausväterliteratur und Predigten des 16./17. Jahrhunderts nachweisen.

Der Arbeitsbegriff einer so verstandenen „politischen Theologie“ stellt die Verbindung zum hier vorzustellenden Teilprojekt her, das sich dem Verhältnis zwischen protestantischem gelehrtem Wissen und politisch-sozialem Wandel im 16. und frühen 17. Jahrhundert widmen wird. Den Ausgangspunkt bildet die These, daß die frühneuzeitliche protestantische Wissenskultur durch eine neuerliche Verzahnung von theologischen und juristischen Wissensbeständen charakterisiert war, die erstens zu einer Neuverteilung des fachspezifischen Wissens und zweitens zur Formierung einer neuen Gelehrtengruppe führte. Die protestantische Theologie formulierte ihre Vorstellung von guter weltli-

cher Obrigkeit als christlicher Obrigkeit und beeinflusste so nicht nur den politisch-juristischen Wissensbestand, sondern wirkte auch in die praktische Politik und deren durch Juristen formulierte Legitimitätsdebatten hinein. Die protestantische Wissenskultur des 16. Jahrhunderts versuchte dem starken Trend des Politischen, sich zu verselbständigen, durch die Verkopplung mit dem Religiösen entgegenzuwirken. Das „Ewige“ wirkt auf das „Zeitliche“ und umgekehrt. In diesem Sinne wird das Teilprojekt der Frage nachgehen, welches Gewicht theologische Positionen für politische Entscheidungen beanspruchen und tatsächlich einnehmen und auf welche Weise wiederum politische Problemstellungen eine neuerliche theologische Positionierung bewirken.

Entsprechend dieser skizzierten Zielstellung ist der Gegenstand des Teilprojektes die Untersuchung der möglicherweise engen Kooperation zwischen Theologen und Juristen bei der Formulierung einer lutherischen politischen Ethik. Zu dieser gehörte wesentlich die Begrenzung weltlicher Herrschaft hinzu. Greifbar wird dies in den Debatten über das Recht zur Gegenwehr und über die Drei-Stände-Lehre, die als Rechtsfiguren bereits in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts in den Diskussionen über die weltliche Obrigkeit identifiziert werden können. Sie wurden von gelehrten Theologen, Juristen und anderen politischen Entscheidungsträgern geführt und als Regelwissen in gelehrten Institutionen, wie Universitäten, Synoden, akademischen Gymnasien und politischen Beratungszirkeln, wie fürstlichen/städtischen Ratsstuben oder Spruchkammern, tradiert. Innerhalb der gewählten Untersuchungsbereiche wird das Teilprojekt erste Beobachtungen bearbeiten, nach denen das Recht auf Gegenwehr und die Drei-Stände-Lehre anfangs aufgrund getrennter Wissensbestände von Juristen und Theologen parallel diskutiert wurden. Erst auf der Grundlage zunehmender Institutionalisierung der Wissenskommunikation zwischen den Disziplinen scheint ein Austausch der Argumente und damit eine wechselseitige Veränderung der jeweiligen Wissensbereiche erfolgt zu sein. So wurde z.B. die Einbindung der politischen Ordnung in die Schöpfungsordnung zur Legitimationsgrundlage von politischer Herrschaft und die traditionelle Figur des Tyrannen mit jener des Antichristen verknüpft. Und die Verortung der letzten Zeit in der Gegenwart machte eine Re-Formation gesellschaftlicher Ordnung geradezu unvermeidbar.

So wie die apokalyptische Argumentation als Korrektiv politischer Herrschaft wirken konnte, betete die Drei-Stände-Lehre die weltliche Obrigkeit in die ständisch gegliederte Gesellschaft ein und wirkte somit herrschaftsbegrenzend. Gerade die Diskussion über das Verhältnis zwischen *status politicus* und *status ecclesiasticus* floß im 16. und frühen 17. Jahrhundert in theologische und juristische Abhandlungen zur Drei-Stände-Lehre ein. Gelehrtes theologisches Wissen wurde zur Motivation der Formulierung sozialer Ordnungsvorstellungen. Die gleichzeitige Bearbeitung gemeinsamer Themen zwischen politikberatenden Theologen und Juristen, die theologische Positionen rezipierten, führte auch zur engeren Integration beider gelehrter sozialer Gruppen. Der *vir bonus* wurde zum Ideal jener Gelehrtengruppe, die ihre Identität positiv anhand ähnlicher Bildungsstandards, vergleichbarer ökonomischer Arbeitsbedingungen und verwandtschaftlicher Beziehungen definierte und sich damit ausdrücklich vom Adel abhob. Die nichtadelige Gruppenidentität gestattete eine Distanz zur städtischen ebenso wie zur territorialen Herrschaft, ermöglichte deren Kritik, ohne sie im Kern in Frage zu stellen. Jene oben beschriebene politische Ethik sollte als christliche Politiklehre, als *politica christiana*, eine breite Wirkung ‚in die Welt‘ entfalten. Formuliert wurde sie durch jene neue Gelehrtengruppe, die als Träger und Ergebnis des christlich-politischen Diskurses interpretiert werden kann und die durch prosopographische Untersuchungen und die Erforschung ihres Selbstverständnisses beschrieben werden soll.

Studie 1: Notwehr und Drei-Stände-Lehre im theologischen Diskurs
bearbeitet durch Anja Moritz

Forschungen zur Geschichte des politischen Denkens in der Frühen Neuzeit konzentrierten sich lange Zeit auf solche Lehren, die politische Macht als einen eigenlogischen Bereich beschrieben, z.B. in Gestalt des Aristotelismus oder des Tacitismus. Die „Staatslehre“, die die Herrschaftsübung der Obrigkeit an christliche Normen band, die *politica christiana* also, konnte die geistesgeschichtliche Forschung erst in den letzten Jahren verstärkt in das Interesse der Forschung rücken. Dabei spielten und spielen die Forschungen zur sozialen Gruppe der evangelischen Geistlichkeit einerseits und die kritische Auseinandersetzung mit der These von der Obrigkeitshörigkeit des Luthertums andererseits eine nicht unwesentliche Rolle. In einem summarischen Aufsatz benannte W. Sommer jüngst die Traditionslinien des obrigkeitskritischen Denkens im älteren Luthertum: 1. die eschatologische Geschichtsauffassung, 2. die Auslegung des 101. Psalms sowie 3. die Drei-Stände-Lehre.⁵ Alle drei Linien laufen auf eine Definition des Verhältnisses zwischen weltlichem und geistlichem Regiment sowie deren Einbindung in die göttliche Schöpfungsordnung hinaus. Daher gehören sie in die Tradition einer *politica christiana* und in deren Konsequenz eines obrigkeitskritischen Denkens.

Die Rechtfertigung von Gegenwehr vor dem Hintergrund einer eschatologischen Geschichtsauffassung, die Einbindung also des politisch wirksamen Handelns in apokalyptische Deutungsmuster, wurde bisher meist im Zusammenhang mit dem sogenannten „schwärmerischen“ Denken, wie es sich im Täuferreich oder im Bauernkrieg zeigte, thematisiert. Sehr viel weniger Beachtung fanden hierbei allerdings die ‚großen‘ Konfessionskirchen, dienten sie doch eher als Folie für bzw. Gegenpart zu den „Schwärmern“. Obwohl für den frühneuzeitlichen Protestantismus, und vor allem für das Luthertum, immer wieder ein starkes Endzeitbewußtsein konstatiert wird und jene „schwärmerischen“ ‚Schreckensbilder‘ deutlich die enge Verbindung von apokalyptischem und widerständischem Denken zeigen, ist eine Untersuchung des politischen Denkens der Lutheraner angesichts des Jüngsten Tages ein Desiderat der Forschung. Dem eschatologischen Denken liegt ein umgekehrtes Zeitverständnis zugrunde: nicht die Vergangenheit reicht in die Gegenwart, nicht die Gegenwart in die Zukunft, sondern die Zukunft reicht in Gegenwart und Vergangenheit hinein. Nicht mit der Vergangenheit wird die Gegenwart interpretiert, sondern mit der Zukunft. Die Zukunft erfüllt die Gegenwart und setzt sie durch das ‚Schon jetzt‘ und ‚Noch nicht‘ unter Spannung. Ausdruck dieser Spannung ist nicht zuletzt die Unterscheidung der beiden Reiche bei Luther. Bis zum Jüngsten Tag, bis zu ihrer Aufhebung durch Gott, ist der Christ verantwortlich für den Erhalt der Welt – endzeitliches Denken bedeutet nicht Weltflucht! Daher ist die Frage des Jüngsten Tages immer auch eine Frage der Ethik.

Die Deutung der eigenen Zeit als Endzeit bestimmt demnach das Verhalten des Christen gegenüber seiner Mitwelt, also auch gegenüber der weltlichen Obrigkeit. Deren Rechte und Pflichten werden aus jenem endzeitlichen Zustand abgeleitet (Katechon), ebenso wie diejenigen der beiden anderen Stände. Die nach der lutherischen Theologie *contra diabolum* errichteten drei Stände (*oeconomicus, politicus, ecclesiasticus*) stellen ein Deutungsmuster sozialer Wirklichkeit dar. Die Beobachtung Johannes Frieds, daß das Weltbild und die Sozialordnung des Mittelalters mit der Endzeit korrespondierten, sich das eine mit dem anderen analysieren ließ,⁶ läßt sich für das 16./17. Jahrhundert fortführen. Der Erhalt der Schöpfungsordnung, verstanden als Ordnung der drei voneinander unterschiedenen Stände, ist demnach die zentrale Aufgabe des Christen in der Welt und rechtfertigt sein politisches Handeln. Wie dem Hausvater oder dem *status ecclesiasticus* ist auch der weltlichen Obrigkeit unbedingter

Gehorsam zu leisten (sie wird nicht etwa bedeutungslos angesichts des Jüngsten Tages!). Sobald eine der Obrigkeiten diese von Gott geordnete Aufgabe nicht wahrnimmt, verliert sie ihre Existenzberechtigung und damit ihren obrigkeitlichen Machtanspruch. Aus dem Gebot des Gehorsams wird ein Gebot des Widerstandes, sobald eine Obrigkeit die Zerstörung der göttlichen Schöpfungsordnung (z.B. in der Einmischung in ein anderes Amt) und somit das Vordringen des Antichristen in der Welt unterstützt. Das Endzeitbewußtsein dient demnach erstens der Interpretation sozialer (Un-)Ordnung sowie der Zuschreibung politischer Normen. Zweitens bilden eben jene Normen die Grundlage politisch wirksamen Handelns – vom Gehorsam bis hin zum Widerstand.

Die Reformation verortete sich mit der Identifizierung des bereits in der Welt befindlichen Antichristen im Papsttum am ‚Ende der Geschichte‘. Die prophetischen und apokalyptischen Texte des Alten und Neuen Testaments lieferten der jungen lutherischen Kirche genügend Anhaltspunkte, ihr Selbstverständnis und ihre Zeit auf die Endzeit hin zu deuten. Wie diese Interpretation konkret geleistet wurde, hat jüngst Volker Leppin für den Zeitraum ab 1550 nachgewiesen.⁷

Ausgehend von dem oben angenommenen Verhältnis zwischen Endzeitbewußtsein und politischem Denken, wird die Dissertation die Rechtfertigung politisch wirksamer Handlungen mit Hilfe apokalyptischen Vokabulars sowohl in theoretischen Texten als auch am Beispiel einzelner Konflikte für den Zeitraum 1530 bis 1600 untersuchen. Hierbei soll das Augenmerk vor allem auf die Autoren lutherischer Provenienz, insbesondere der lutherischen Geistlichkeit und Juristen, gerichtet werden, ohne jedoch den Vergleich mit der reformierten und katholischen Kirche zu vernachlässigen. Selbst wenn der lutherischen Kirche eine große Affinität zur Apokalyptik zugeschrieben wird, können ähnliche Deutungsmuster und möglicherweise ähnliche *politica*-Varianten auch für die beiden anderen Konfessionen angenommen werden.

Der gewählte Zeitraum führt zu einer Konzentration auf die zweite und dritte Generation der lutherischen Theologen, die sich mit dem Erbe Luthers auseinanderzusetzen hatten und in der historiographischen Forschung nicht selten mit dem Verdikt der zänkischen Geistlichen belegt wurden. Die Untersuchung der Rolle jener Theologen innerhalb der dreigliedrig gedachten Sozialordnung wird das Selbstverständnis der Geistlichen und Juristen vor dem Hintergrund der Endzeit befragen und damit u.U. sowohl die Annahme vom ‚zänkischen Prediger‘ als auch vom quietistischen Ordnungsdenken des Luthertums relativieren. Denn dessen Rekurs auf die Schöpfungsordnung ist nur solange quietistisch, wie die Wahrnehmung der sozialen Ordnung mit der göttlichen Ordnung übereinstimmt. Bereits hier deutet sich das obrigkeitskritische Potential lutherischen apokalyptischen Denkens an, mit dem die alte These M. Webers und E. Troeltschs widerlegt werden kann.

Neben dem interkonfessionellen Vergleich muß auch das häufig von Historikern herangezogene schillernde Phänomen der „Krise“ für den Rückgriff auf apokalyptisches Vokabular kritisch befragt werden. Einem Automatismus ist hier eine Absage zu erteilen, weist doch die Geschichte des politischen Denkens der Frühen Neuzeit genug Varietäten des Umgangs mit „Krisen“ auf. Ebenso abzuweisen ist die Annahme einer eindimensionalen Kausalität zugunsten einer steten Wechselwirkung, da doch erst der Maßstab einer idealen Schöpfungsordnung die Wahrnehmung als „Verfall“ und damit die Interpretation als „Krise“ ermöglicht. Hier knüpft das Projekt erneut an die das Kolleg leitende Fragestellung an: Inwiefern wirkt sich ein Krisenbewußtsein sowohl auf den gesellschaftlichen Wandel, hier in Gestalt der Formierung einer protestantischen Gelehrtengruppe, als auch auf die Neu-Verzahnung von Wissensbeständen aus – und umgekehrt?

*Studie 2: Notwehr und Drei-Stände-Lehre im juristischen Diskurs
bearbeitet durch Patrizio Foresta*

Die zweite Studie des Teilprojektes befaßt sich mit dem Wissensbestand protestantischer Juristen im Alten Reich des 16. und frühen 17. Jahrhunderts und zielt auf eine parallele Darstellung aus deren Sicht. Hier geht es darum, die neuerliche Verzahnung zwischen spätlutherischen Wissensbeständen auf ihre Wechselwirkung hin zu untersuchen. Vorausgesetzt wird, daß diese Verzahnung eine Umstrukturierung sozialer Bezüge und also sozialen Wandel ermöglicht und umgekehrt.⁸

Als Ausgangsthese wurde u.a. durch die Projektleiterin die bis vor wenigen Jahren vorherrschende Ansicht in Frage gestellt, wonach die durch die Theologen selbst legitimierte Unterordnung des „Ewigen“ unter das „Zeitliche“ ein Charakteristikum des deutschen „Sonderwegs“ seit dem 16. Jahrhundert gewesen sei. Stattdessen soll untersucht werden, ob die Eigenart der protestantischen Wissenskultur durch eine Parallelisierung von Wissen und sozialem Wandel beschrieben werden kann. Das Teilprojekt beabsichtigt, den eigenständigen Charakter der Frühen Neuzeit auch aufgrund der neuerlichen Verzahnung von theologischen und juristischen Wissensbeständen sichtbarer zu machen. Die Konstituierung einer nichtadeligen gelehrten Sozialgruppe ist verbunden mit Reflexionen über den Charakter von Herrschaft.

Ein deutliches Zeichen für diese Arbeitsthese besteht zweifelsohne in der sowohl von Theologen als auch Juristen breit geführten Debatte um das Recht der Not- und Gegenwehr gegenüber einer „unchristlichen Obrigkeit“.⁹ Die hiermit verbundene Diskussion über Herrschaftslegitimation und -kritik zeigt, daß die Drei-Stände-Lehre Teil der Reflexionen beider Gelehrtengruppen war.¹⁰ Zur Herrschaftsverneinung führte dieser Diskurs nicht; vielmehr bewegten sich Theologen, Juristen und zeitweise auch hochadelige Entscheidungsträger im Rahmen traditioneller Wissensbestände, deren Innovationskraft von den Zeitgenossen gerade in der Besinnung auf die Traditionen gesehen wurde.¹¹

Das Teilprojekt baut auf den Ergebnissen des Forschungskollegs auf, die die Wechselwirkung von Wissen und dessen Tradierung stark herausstellen: Wandelt sich das Wissen durch seine Weitergabe, so erweist sich dieses nicht lediglich als Weiterreichen unveränderlicher Wissensgehalte. Vielmehr muß manche Reproduktion als Neuproduktion verstanden werden, die aufgrund veränderter Rahmenbedingungen mit Anpassungsleistungen, Aktualisierungen und Neuinterpretationen einhergeht. Diese Erkenntnis eröffnet einen historiographisch ertragreichen Blickwinkel. Die Verzahnung von Religion und Politik stellt in diesem Rahmen einen wichtigen Anknüpfungspunkt dar, denn jenen Zeiten war die Trennung beider Aspekte fremd.¹² Es bleibt die Frage offen, wie sich traditionale Deutungsmuster unter Bedingungen des Wandels verhielten. Das wird für die lutherische Drei-Stände-Lehre zu prüfen sein, deren spätmittelalterliche Ursprünge bekannt sind, deren Einsatz in der Frühen Neuzeit aber mit anderen Zielen erfolgte. Die Grundfrage lautet deshalb, ob der Einsatz jeglicher traditioneller Deutungsmuster als bewußte Fortführung des Vorhandenen gelten muß oder als Versuch, das Bekannte mit neuen Inhalten, Werten, Vorstellungen und Haltungen zu füllen und somit zu verändern.

Die spezielle Frage nach der Rolle der Drei-Stände-Lehre für den juristischen Diskurs ist kaum bearbeitet. Es gibt zum einen kaum sozialbiographisch angelegte Forschungen über die Gruppe der gelehrten Juristen, zum anderen fehlen Untersuchungen, die die Verbindung zwischen gruppenbiographischem Profil der Juristen und deren Amts- und Politikverständnis erläutern könnten. Dies ist einerseits ein Quellenproblem, andererseits Folge des skizzierten Deutungsmusters, wonach diese

Gruppe der Juristen ausschließlich als „staatsfunktional“ charakterisiert wurde. In Anlehnung an die forschungsprägenden Arbeiten von E. Wolgast über die Gutachten M. Luthers in politischen Fragen wird die Rolle der Juristen für die Aktualisierung der Drei-Stände-Lehre als Teil der Widerstandsdebatte untersucht. Dabei soll in drei Aspekten über Wolgast hinausgegangen werden: Im Sinne einer umfangreicheren Zeitspanne, einer sozialgeschichtlich breiteren Basis und einer nicht mehr reichspolitischen, sondern städtischen und territorialen Kommunikationsebene. Kernfragen des frühneuzeitlichen Denkens werden hierbei angesprochen, und zwar erstens: wie ist christliche Obrigkeit zu charakterisieren? Und zweitens: Wie kann Herrschaft so verteilt werden, daß sie begrenzt wird? Eine Herrschaft außerdem, die nur dann als legitim galt, wenn ihre Einbindung in die Schöpfungsordnung als Verzahnung von „Ewigem“ und „Zeitlichem“ deutlich war.

Darüber hinaus verschließen sich die Quellenbestände einer sozialbiographischen Analyse nicht, auch in Anknüpfung an eine allmählich ausgereifte Forschungsliteratur, die in den letzten Jahren die Forschungsdebatte um eine Fülle von Beiträgen bereichert hat. Zahlreiche Texte sind im Rahmen der Vorarbeiten bereits gesichert worden, in denen die Drei-Stände-Lehre identifiziert werden konnte – formuliert von Theologen und Juristen. Die Hauptaufgabe der Studie besteht darin, die Verbindung zwischen der theologischen und juristischen Variante der Drei-Stände-Lehre inhaltlich und gruppenbiographisch herauszuarbeiten. Dies setzt natürlich eine enge Kooperation mit der ersten Teilstudie voraus, die sich mit Texten befaßt, die zu einem vergleichbaren Textkorpus gehören. Vier Schritte sind zur Strukturierung der Arbeit geplant:

- a) Sichtung und Verzeichnung des juristischen Textcorpus;
- b) Ermittlung der biographischen Informationen zu den infrage kommenden Autoren;
- c) Auswertung und schließlich
- d) Niederschrift der Ergebnisse.

Luise Schorn-Schütte, Anja Moritz, Patrizio Foresta

Anmerkungen

- 1 Aus den Forschungen sind bereits mehrere Dissertationen und Sammelbände entstanden. Zur Einführung u.a. J. Fried und Th. Kailer (Hgg.), *Wissenskulturen. Beiträge zu einem forschungsstrategischen Konzept*, Berlin 2003; W. Detel und C. Zittel (Hgg.), *Wissensideale und Wissenskulturen in der Frühen Neuzeit. Ideals and Cultures of Knowledge in Early Modern Europe*, Berlin 2002; C. Zittel (Hg.), *Wissen und soziale Konstruktion*, Berlin 2002; C. Kretschmann (Hg.), *Wissenspopularisierung. Konzepte der Wissensverbreitung im Wandel*, Berlin 2002, sowie C. Kretschmann, H. Pahl und P. Scholz (Hgg.), *Wissen in der Krise. Institutionen des Wissens im gesellschaftlichen Wandel*, Berlin 2004. Alle Bände sind in der Schriftenreihe des Kollegs erschienen.
- 2 Auch aus diesem Forschungsprojekt sind mehrere Publikationen hervorgegangen. U.a. sei hier genannt die Habilitationsschrift von R. Dürr, *Kirchenräume. Handlungsmuster von Pfarrern, Obrigkeiten und Gemeinden in Stadt und Kleinem Stift Hildesheim, 16.-18. Jahrhundert*, Gütersloh 2005 (im Druck); L. Schorn-Schütte/S. Dixon (Hgg.), *The Protestant Clergy of Early Modern Europe*, London 2003.
- 3 Im Rahmen dieses Projektes entstand die Dissertationsschrift von R. Wartenberg, *Weltliche Macht und geistlicher Anspruch. Die Hansestadt Stralsund und ihr Superintendent Johannes Freder. Ein innerstädtischer Konflikt um das Interim und seine Folgen* (im Druck).
- 4 Siehe hierzu u.a. die Aufsätze der Projektleiterin L. Schorn-Schütte, *Die Drei-Stände-Lehre im reformatorischen Umbruch*, in: B. Moeller (Hg.), *Die frühe Reformation in Deutschland als Umbruch*, Gütersloh 1998, 435–461; Dies., *Obrigkeitskritik und Widerstandsrecht. Die politica christiana als Legitimitätsgrundlage*, in: Dies. (Hg.), *Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16./17. Jahrhunderts*, München 2004, 195–232; sowie Dies., *Kommunikation über Herrschaft. Obrigkeitskritik im 16. Jahrhundert*, in: E. Tenorth u.a. (Hgg.), *Ideen als gesellschaftliche Gestaltungskraft der Neuzeit*, Bonn 2005 (im Druck).

- 5 W. Sommer, Obrigkeitskritik und die politische Funktion der Frömmigkeit im deutschen Luthertum des konfessionellen Zeitalters, in: R. von Friedeburg (Hg.), *Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit. Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich*, Berlin 2001, 245–263, hier 248ff.
- 6 J. Fried, *Aufstieg aus dem Untergang: apokalyptisches Denken und die Entstehung der modernen Naturwissenschaft im Mittelalter*, München 2001, 36f.
- 7 V. Leppin, *Antichrist und Jüngster Tag. Das Profil apokalyptischer Flugschriftenpublizistik im deutschen Luthertum 1548–1618*, Heidelberg 1999.
- 8 L. Schorn-Schütte, „Den eygen nutz hindan setzen und der Gemyen wolfat suchen“. Überlegungen zum Wandel politischer Normen im 16./17. Jahrhundert, in: B. Stollberg-Rilinger/H. Neuhaus (Hgg.), *Menschen und Strukturen in der Geschichte Alteuropas*, Berlin 2002, 167–184.
- 9 E. Isenmann, *Widerstandsrecht und Verfassung in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, in: Stollberg-Rilinger/Neuhaus (Hgg.), *Menschen und Strukturen (Anm. 8)*, 37–70.
- 10 L. Schorn-Schütte, *Die Drei-Stände-Lehre (Anm. 4)*.
- 11 M. Heckel, *Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts*, München 1968; Ders., *Religionsbann und landesherrliches Kirchenregiment*, in: H.C. Rublack (Hg.), *Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland*, Gütersloh 1992, 130–162.
- 12 P. Prodi, *Eine Geschichte der Gerechtigkeit. Vom Recht Gottes zum modernen Rechtsstaat*, München 2003.

Auszug aus:

**Jahrbuch der historischen Forschung
in der Bundesrepublik Deutschland 2004**

Herausgegeben von der
Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungs-
einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.

© 2005 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Internet: <http://www.oldenbourg.de>

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Bearbeitung in elektronischen Systemen.